



Beschluss zu BSG 8/15-E S

In dem Verfahren BSG 8/15-E S

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland Bezirksverband Niederbayern

vertreten durch den Bezirksvorstand

— Antragsgegner zu 1. —

und

Piratenpartei Deutschland Landesverband Bayern

vertreten durch den Landesvorstand

— Antragsgegner zu 2. —

sowie hilfsweise

Jeden, „*der meint für den Bezirksverband Niederbayern zuständig zu sein*“

— Antragsgegner zu 3. —

wegen Antrag auf einstweilige Regelung der Verhältnisse um den KV Landshut

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 25.02.2015 durch die Richter Markus Gerstel, Claudia Schmidt, Harald Kibbat und Florian Zumkeller-Quast entschieden:

Das Verfahren wird nicht eröffnet.

I. Sachverhalt

Mit E-Mail vom 19.01.2015 beantragt der Antragsteller, die Verhältnisse des KV Landshut, gegen den der Bezirksvorstand Niederbayern die Gliederungsordnungsmaßnahme der Auflösung verhängt hatte, mittels einstweiliger Anordnung zu regeln.

Der Antragsteller führt aus, dass der Bezirksvorstand Niederbayern am 23.10.2013 während einer Mitgliederversammlung des Bezirksverbands die Auflösung des KV Landshut beschlossen habe und dieser sofort von der Mitgliederversammlung bestätigt worden sei.

Am 25.06.2014 habe es eine Verhandlung des Landesschiedsgerichts Bayern in der Sache gegeben, an der der Antragsteller wegen eines vom Landesvorstand gegen seine Person verhängten Hausverbots nicht teilnehmen können. Das Verfahren sei am 02.10.2014 vom Bundesschiedsgericht zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen worden. Daraufhin habe das Landesschiedsgericht Bayern über drei Monate später am 05.01.2015 sich in diesem Verfahren für handlungsunfähig erklärt.

Der Antragsteller beantragt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 11 SGO erstinstanzlich beim Bundesschiedsgericht sinngemäß

– 1 / 2 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Claudia
Schmidt

Florian
Zumkeller-
Quast

Georg
von
Boroviczeny

Harald
Kibbat

Markus
Gerstel
Vorsitzender Richter



- I. die Ordnungsmaßnahme der Auflösung gegen den Kreisverband Landshut bis zur rechtskräftigen Entscheidung einstweilig aufzuheben
- II. den zuletzt gewählten Vorstand mit der Geschäftsführung zu beauftragen

II. Entscheidungsgründe

Die Anträge sind offensichtlich unzulässig.

Der Antragsgegner zu 3. ist schon gar nicht existent, zumindest aber nicht identifizierbar und daher unzulässig¹, § 8 Abs. 3 Satz 2 SGO. Das Bundesschiedsgericht ist aber auch hinsichtlich der Antragsgegner zu 1. und 2. erstinstanzlich nicht zuständig. Die Ordnungsmaßnahme ist keine Maßnahme eines Bundesorgans, § 6 Abs. 3 Satz 2 SGO, und der Antragsteller behauptet ein solches vorliegend schon gar nicht.

Desweiteren weist das Bundesschiedsgericht darauf hin, dass es auch kein Rechtsschutzbedürfnis zu erkennen vermag. Der Kreisverband Landshut ist bisher nicht erkennbar rechtswirksam aufgelöst und der zuletzt gewählte Vorstand nach dem dem Bundesschiedsgericht vorliegenden Informationen auch nicht des Amtes enthoben worden. Während die Gliederungsordnungsmaßnahme der Vorstandsaufhebung grundsätzlich sofortige Wirkung entfaltet², trifft dies gerade auf die Gliederungsordnungsmaßnahme der Auflösung nicht zu, da ansonsten kein effektiver Rechtsschutz mehr gewährleistet werden kann³.

¹Siehe auch Bundesschiedsgericht, Beschluss vom 19.02.2015, Az. BSG 9/15-E S zum dortigen Antragsgegner zu 4.

²Bundesschiedsgericht, Beschluss vom 31.10.2013, Az. BSG 2013-10-25.

³In dieser Richtung schon Bundesschiedsgericht, Beschluss vom 26.09.2014, Az. BSG 42/14-E S sowie Bundesschiedsgericht, Widerspruchsabweisungsbeschluss vom 23.10.2014, ebenfalls Az. BSG 42/14-E S.